

2831/AB XXI.GP

Eingelangt am: 23.11.2001

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2814/J-NR/2001 betreffend Anfragebeantwortung 2020/AB (XXI. GP) der Anfrage 2077/J (XXI. GP) - Leistungsprämien an der Akademie der bildenden Künste, die die Abgeordneten Dr. Martin Graf und Kollegen am 26. September 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die gegenständliche Anfrage zum Anlass genommen, eine Rückfrage an die Akademie der bildenden Künste Wien zu richten. Diese hat bestätigt, dass es richtig sei, dass Vizerektor Ao. Univ. Prof. Mag. Michael Herbst versucht habe, den Fragesteller telefonisch zu erreichen, um mit diesem einige grundlegende Missverständnisse (bezüglich universitätsrelevanter Gesetzesmaterien) vorab zu klären.

Ad 1. und 2.:

Leistungsprämien gemäß § 76 Vertragsbedienstetengesetz 1948 an Vertragsbedienstete, die nicht dem Personalstand der Akademie der bildenden Künste Wien angehören, wurden nicht vergeben.

Ad 3.:

Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Leistungsprämien hat keine/keiner der bedachten Bediensteten bereits andere Belohnungen für ihre/seine Leistungen erhalten. Im Laufe des Budgetjahres 2000 erhielten insgesamt 3 Personen neben den Leistungsprämien auch Belohnungen. Die Personen namentlich anzuführen widerspräche dem Datenschutzgesetz und ist daher nicht möglich. Belohnungen in Form von Beförderungen im dienstrechtlichen Sinn gab es nicht.

Ad 4.:

Die Akademie der bildenden Künste Wien erklärte, dass sich die Universität bei der Vergabe der Leistungsprämien unter Einbindung des Dienststellenausschusses für das nichtwissenschaftliche Personal (Sitzung vom 6. Oktober 2000) sowohl an die gesetzlichen Bestimmungen, als auch an die, im Leitfaden des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport für die konkrete Durchführung der Vergabe von Leistungsprämien empfohlene Vorgehensweise gehalten habe. Der Beobachtungszeitraum für die Leistungsfeststellung war das Budgetjahr 2000. Die Leistungsprämien wurden nach Bestimmung der Personen und der jeweiligen Zuerkennung durch den unmittelbaren Fach- bzw. Dienstvorgesetzten an die Bediensteten angewiesen.

Die Kriterien lauteten:

1. Es wurde eine qualitativ herausragende Leistung erbracht
oder
2. Es handelte sich um eine Leistung unter erschwerten Arbeitsbedingungen.

Ad 5.:

Da Leistungsprämien gemäß § 76 Vertragsbedienstetengesetz 1948 nur an Vertragsbedienstete vergeben werden können und Ao.Univ.Prof. Mag. Michael Herbst Beamter ist, wurde an ihn keine Leistungsprämie ausgezahlt.

Ad 6., 7. und 8.:

Rektor Prof. Dr. Boris Groys hat den mit Personalangelegenheiten befassten Vizerektor Ao.Univ.Prof. Mag. Michael Herbst mit der Erledigung dieser Aufgabe betraut. Alle offiziellen Schriftstücke des stellvertretenden Rektors werden auf "Rektorspapier" ausgefertigt. Laut interner Geschäftsverteilung der Akademie der bildenden Künste Wien ist Vizerektor Herbst für Personalangelegenheiten auch bei Anwesenheit des Rektors, wie an anderen Universitäten auch üblich, zuständig.

Ad 9.:

Laut Stellungnahme der Universität, sei der Sachverhalt unmittelbar nachdem der Aushang der Besoldungsdaten ohne Zustimmung der davon betroffenen Bediensteten im Sinne des § 51 des

Datenschutzgesetzes durch derzeit unbekannte Täter bekannt geworden war, im Auftrag des damaligen Rektors Dr. Carl Pruscha polizeilich zur Anzeige gebracht worden.

Ad 10.:

Der stellvertretende Rektor hat im Auftrag des Rektors Prof. Dr. Boris Groys, der selbst von der Polizei um Vornahme von Befragungen im eigenen Haus ersucht worden war, diese durchgeführt.

Ad 11.:

Es wäre sicherlich sinnvoller gewesen, Personen mit Nachforschungen zu beauftragen, die nicht in jene Vorgänge involviert waren, die zum beanstandeten Aushang geführt haben.

Ad 12.:

Die Beauftragung erfolgte durch den Rektor Prof. Dr. Boris Groys selbst.

Ad 13.:

Zur Beantwortung verweise ich auf die Einleitung dieser Anfragebeantwortung.

Ad 14.:

Ich habe von diesem Telefonat weder gewusst noch es angeordnet.

Ad 15.:

Im Zuge der Vorbereitung der Beantwortung der früheren Anfragen musste die Akademie der bildenden Künste um Stellungnahme gebeten werden, weil sich die Anfragen auf Vorgänge beziehen, die in die alleinige Zuständigkeit der Universität fallen. Ich habe keinen Anlass gesehen, am Wahrheitsgehalt der Beantwortung der gestellten Fragen durch die Akademie der bildenden Künste zu zweifeln.